

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg

für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie



Zeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Gewerbliche Bauflächen § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
-  Flächen für Versorgungsanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4 BauGB
-  Fläche für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

1. **Archäologische Kulturdenkmäler**
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- Bau- und Umweltausschusses vom 26.08.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.11.2013 im „Ratzeburger Markt“ und im Internet.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.03.2015 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 24.07.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss hat am 28.09.2015 den Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 20.10.2015 bis 20.11.2015 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 10.10.2015 im „Ratzeburger Markt“ und im Internet ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.10.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 28.04.2016 bis 12.05.2016 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.04.2016 im „Ratzeburger Markt“ und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 27.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
9. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.06.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Die Stadtvertretung hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes am 20.06.2016 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

11. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
12. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 19.09.2016 Az.: IV 267 - 512 - 111 - 53.100 (55. Änd.) – mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – genehmigt.
13. Die Stadtvertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.
14. Die Erteilung der Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 05.10.2016 im „Ratzeburger Markt“ und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 06.10.2016 wirksam.

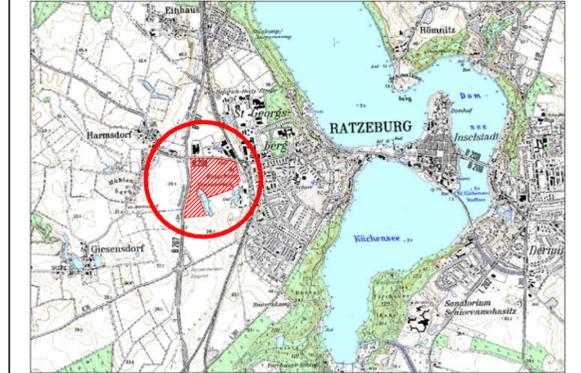
Siegel

gez. Voß

Ratzeburg, den 10.10.2016

Bürgermeister
Stadt Ratzeburg

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg



STADT
Ratzeburg

Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

DATUM
20.06.2016

MASSSTAB
1:5.000

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg

für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie

VERFAHRENSSTAND
Vorentwurf
§ 3 (1) BauGB
§ 4 (1) BauGB
1.A. § 3 (2) BauGB
1.A. § 4 (2) BauGB
2.A. § 3 (2) BauGB
2.A. § 4 (2) BauGB
Genehmigung



iPP Ingenieurgesellschaft
Fossel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstr. 196-198
D 24113 Kiel
Tel. +49(431) 6 49 59-0 Fax 6 49 59-59
info@ipp-kiel.de www.ipp-kiel.de